

KONSOLIDIERTE FASSUNG DES SCHULGESETZES (AUSZUG)

Schulgesetz

vom 15. Dezember 1971

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

1. Hauptstück

Öffentliche Schulen

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Aufgabe

Die öffentlichen Schulen dienen im Zusammenwirken mit Familie und Kirche der Bildung und Erziehung der heranwachsenden Jugend. In diesem Sinne fördern sie die harmonische Entwicklung der intellektuellen, sittlichen und körperlichen Kräfte des jungen Menschen und sind bestrebt, ihn nach christlichen Grundsätzen zu einem selbständigen, verantwortungsbewussten und den beruflichen Anforderungen des Lebens gewachsenen Menschen und Glied des Volkes und Staates zu erziehen.

Art. 1a

Gleichstellung von Mann und Frau

Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 2

Begriff

- 1) Öffentliche Schulen sind solche, deren Träger der Staat oder eine Gemeinde ist.
- 2) Schülerheime und Tagesheimschulen, die einer öffentlichen Schule angegliedert sind, gelten als Bestandteil der Schule.

Art. 3

Gliederung

Die öffentlichen Schulen gliedern sich in folgende Schularten:

1. Regelschulen:

a) Kindergarten:

b) Primarschulen:

c) Sekundarschulen:

d) Gymnasium:

e) Freiwilliges 10. Schuljahr:

f) Berufsmittelschule:

2. Sonderschulen.

Art. 4

Bewilligung zur Errichtung oder Aufhebung öffentlicher Schulen

Die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender öffentlicher Schulen bedürfen der Bewilligung der Regierung.

Art. 5

Schulbezirke

1) Aufgehoben.

2) Der Schulbezirk ist jenes Gebiet, innerhalb dessen die nach der Schulart in Betracht kommenden und im Schulbezirk wohnhaften Schulpflichtigen zum Besuch der Schule verpflichtet oder berechtigt sind.

3) Die Festsetzung der Schulbezirke erfolgt durch die Regierung, für Kindergärten und Primarschulen durch den Gemeindegemeinderat.

Art. 6

Zugänglichkeit

1) Die öffentlichen Schulen sind allgemein zugänglich unter der Voraussetzung, dass der Schüler die schulrechtlichen Aufnahmebedingungen erfüllt und dem für die Schule vorgesehenen Schulbezirk angehört.

2) Unabhängig von der Zugehörigkeit zu dem für die Schule vorgesehenen Schulbezirk können Schüler mit inländischem Wohnsitz in Kindergärten sowie Primar- und Sekundarschulen aufgenommen werden, sofern die Aufnahme nach sachlichen Gesichtspunkten erfolgt. Als sachlich gelten Gesichtspunkte wie:

a) Kapazität der Schule und Zusammensetzung der Schülerschaft (z.B. Anzahl Integrationsfälle; ausgewogenes Verhältnis zwischen den Geschlechtern, Aufnahme von Geschwistern);

b) Inanspruchnahme von Angeboten der Schulen, z.B. angegliederte Tagesheimschule, angegliedertes Schülerheim;

c) Berücksichtigung von Länge und Sicherheit des Schulweges bei Kindergärten und Primarschulen;

d) Eignung und Interesse für besondere Angebote der Schule.

Über die Aufnahme in die Sekundarschule entscheidet die Schulleitung, in die Kindergärten und Primarschulen der Gemeindegemeinderat auf der Grundlage eines von der Schulleitung bzw. vom Gemeindegemeinderat zu erlassenden Aufnahmereglementes.

3) Die Aufnahme von Schülern mit ausländischem Wohnsitz richtet sich nach Richtlinien des Schulträgers. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

4) Das Schulamt kann einen Schüler aus disziplinarischen, familiären oder sonstigen persönlichen Gründen einer bestimmten öffentlichen Schule zuweisen, sofern er die betreffenden schulrechtlichen Aufnahmebedingungen erfüllt.

Art. 7

Grundsatz der Unentgeltlichkeit

1) Der Besuch der öffentlichen Schulen ist unentgeltlich. Ausgenommen hiervon ist die Berufsmittelschule; die Regierung legt das Schulgeld mit Verordnung fest.

2) Lehrmittel und Schulmaterial werden in den öffentlichen Schulen ermässigt und in den nachstehend aufgeführten öffentlichen Schulen unentgeltlich abgegeben:

- a) Kindergarten;
- b) Primarschulen;
- c) Sonderschulen;
- d) Sekundarschulen;
- e) erste Stufe des Gymnasiums.

3) Bei Schulveranstaltungen wie Schul- oder Klassenlagern, Klassenreisen, Exkursionen, Theaterbesuchen und dergleichen dürfen im Kindergarten, in den Primar-, Sekundar- und Sonderschulen sowie auf der ersten Stufe des Gymnasiums Elternbeiträge ausschliesslich an die Kosten der Verpflegung eingehoben werden. Für weitere Kosten hat der jeweilige Schulträger aufzukommen.

4) Die Regierung regelt mit Verordnung insbesondere:

- a) die Subventionssätze für die ermässigte Abgabe von Lehrmitteln;
- b) die Subventionierung von Schulmaterial;

c) die Subventionierung von Schulveranstaltungen.

5) Der Grundsatz der Unentgeltlichkeit gilt nicht für Schüler mit ausländischem Wohnsitz.

Art. 8

Lehrpläne

1) Die Regierung hat für die in Art. 3 genannten öffentlichen Schulen entsprechend der Schulart Lehrpläne mit Verordnung festzusetzen.

2) Die Lehrpläne für die Regelschulen haben insbesondere zu enthalten:

a) die allgemeinen Bildungs- und Erziehungsziele;

b) die Lernziele und die Lerninhalte auf den einzelnen Schulstufen und in den einzelnen Fachbereichen und Fächern;

c) die Gesamtstundenzahl der einzelnen Stufen und das Stundenausmass der einzelnen Fachbereiche und Fächer.

3) Die Lehrpläne für den Religionsunterricht werden hinsichtlich des Lehrstoffes und seiner Aufteilung auf die einzelnen Schulstufen von der betreffenden Kirche im Rahmen der für den Religionsunterricht staatlich festgesetzten Wochenstunden erlassen und von der Regierung bekanntgemacht. Den zuständigen kirchlichen Organen ist vor der Festsetzung und vor jeder Änderung der Wochenstundenzahl Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

4) Aufgehoben.

5) Die Lehrpläne sind alle fünf Jahre zu überprüfen.

Art. 9

Orientierung der Eltern, Schülerbeurteilung und Beförderung⁷

1) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten werden über Leistungen, Lern- und Arbeitsverhalten, Betragen und Absenzen der nicht volljährigen Schüler orientiert. Bei volljährigen Schülern, die im elterlichen Haushalt wohnen, werden die Eltern orientiert, falls diese es ausdrücklich wünschen.

2) Neben der Beurteilung durch Noten sind auch andere Beurteilungsverfahren zulässig, sofern die Beurteilung lernzielorientiert erfolgt, das Verfahren je Schule einheitlich gehandhabt wird und die Eltern je Schulart nach einheitlichen Gesichtspunkten orientiert werden.

3) Die Regierung erlässt mit Verordnung nähere Bestimmungen über die Beurteilung der Schüler und die Bedingungen für die Aufnahme, die Beförderung und den Übertritt in die einzelnen Schularten.

Art. 9a

Orientierung der Eltern im Hinblick auf Übertritte

1) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten von nicht volljährigen Schülern sowie volljährige Schüler haben Anspruch, im Hinblick auf den Übertritt in eine berufliche oder weitere schulische Laufbahn orientiert zu werden.

2) Die Regierung erlässt mit Verordnung die näheren Bestimmungen.

Art. 10

Lehrmittel

1) Das Schulamt bestimmt auf der Grundlage des Lehrplanes, welche Lehrmittel in den öffentlichen Schulen vorgeschrieben sind, und beschafft diese Lehrmittel für die einzelnen öffentlichen Schulen.

2) Auf der Grundlage des Lehrplanes können die öffentlichen Schulen im Rahmen ihres Budgets weitere Lehrmittel beschaffen und einsetzen.

Art. 11

Klassenschülerzahl; Zuweisung von Lehrerstellen

1) Die Regierung setzt je Schulart mit Verordnung die Richtzahlen fest für:

a) die Klassenbestände; oder

b) die Lehrerstellen je Schule nach Massgabe der Schülerzahl und Zusammensetzung der Schülerschaft (Angabe in Stellenprozenten).

2) Mit Verordnung setzt sie ausserdem den für die Ermittlung der Richtzahlen massgeblichen Stichtag fest.

Art. 12

Schuljahr, Ferien

Das Schuljahr dauert mindestens 38 und höchstens 40 Wochen. Die Verteilung der Ferien auf das Schuljahr wird von der Regierung mit Verordnung geregelt.

Art. 12a

Unterrichtszeit

Die Verteilung des Unterrichts auf die einzelnen Wochentage obliegt der Schulleitung. Der Samstag ist unterrichtsfrei.

Art. 13

Schulordnung

Die Regierung erlässt über die innere Ordnung der einzelnen Arten der öffentlichen Schulen im Verordnungswege Schulordnungen. Die Schulordnungen haben auch über Rechte und Pflichten der Schüler und die Disziplinargewalt der Lehrer Aufschluss zu geben.

Art. 14

Unfallversicherung

Die Schulträger haben die Schüler gegen Unfälle zu versichern, die sich im Zusammenhang mit dem Schulbesuch ereignen können. Die Regierung erlässt die näheren Bestimmungen über den Umfang der Versicherung.

Art. 15

Schulversuche

Die Regierung kann zur Erprobung besonderer pädagogischer oder schulorganisatorischer Massnahmen abweichend von den einschlägigen Artikeln dieses Gesetzes zeitlich beschränkte Schulversuche durchführen.

Art. 15a

Besondere schulische Massnahmen

- 1) Schulleistungsschwache und verhaltensauffällige Kinder sind durch besondere schulische Massnahmen zu fördern, soweit sie nicht in die Sonderschule aufgenommen werden.
- 2) Besondere schulische Massnahmen können ferner zur Förderung fremdsprachiger Kinder getroffen werden.
- 3) Die Regierung erlässt mit Verordnung nähere Bestimmungen über die besonderen schulischen Massnahmen, insbesondere über den Unterricht in Kleingruppen, den Einzelunterricht, die Ausbildung der Lehrer und die Hilfsmittel.

Art. 15b

Pädagogisch-therapeutische Massnahmen

- 1) Kinder und Jugendliche, die in ihrer Entwicklung beeinträchtigt sind, werden durch geeignete pädagogisch-therapeutische Massnahmen gefördert. In der Regelschule ist darauf zu achten, dass diese Massnahmen in Koordination mit den besonderen schulischen Massnahmen (Art. 15a) durchgeführt werden.
- 2) Pädagogisch-therapeutische Massnahmen haben auch Kinder zu erfassen, die noch nicht schulpflichtig sind. Der Anspruch von Jugendlichen auf pädagogisch-therapeutische Massnahmen erlischt mit der Vollendung des 20. Altersjahres; für Jugendliche, bei denen pädagogisch-therapeutische Massnahmen bereits vor dem vollendeten 20. Altersjahr angeordnet wurden und die Fortsetzung dieser Massnahmen notwendig ist, dauert der Anspruch bis zum Abschluss der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen, längstens jedoch bis zum vollendeten 22. Altersjahr.
- 3) Mit der Durchführung von pädagogisch-therapeutischen Massnahmen werden fachlich ausgewiesene Personen oder private Institutionen mit fachlich ausgewiesenem Personal beauftragt. Als fachlich ausgewiesen gilt, wer über das entsprechende Fachdiplom einer anerkannten heilpädagogischen Hoch- oder Fachhochschule verfügt.
- 4) Die Regierung erlässt mit Verordnung nähere Bestimmungen über die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen.

Art. 16

Erhaltung einer öffentlichen Schule

Die Erhaltung einer öffentlichen Schule umfasst:

- a) Bereitstellung und Instandhaltung der Schulgebäude und Schulanlagen;
- b) Beleuchtung, Beheizung und Reinigung;
- c) Anschaffung und Instandhaltung der Schuleinrichtungen;
- d) Anschaffung und Instandhaltung der Lehrmittel und des Anschauungsmaterials;
- e) Deckung des sonstigen Schulaufwandes;
- f) Bereitstellung des zur Wartung der Schulgebäude und Schulanlagen allenfalls erforderlichen Personals.

Art. 17

Schulbibliotheken

Die Schulträger haben für die verschiedenen Schulen Schüler- und Lehrerbibliotheken einzurichten und zu unterhalten.

Art. 18

Schulbauten und Einrichtungen

- 1) Die öffentlichen Schulen haben hinsichtlich ihrer Lage, Gestaltung und Einrichtung den Grundsätzen der Pädagogik und der Schulhygiene zu entsprechen und müssen das aufgrund des Lehrplanes erforderliche Anschauungsmaterial aufweisen.
- 2) Die baulichen Erfordernisse und das Inventar werden von der Regierung bestimmt.

Art. 19

Mitverwendung für schulfremde Zwecke

- 1) Die Mitverwendung von Schulgebäuden und Schulanlagen für schulfremde Zwecke bei Schulen, deren Träger der Staat ist, wird durch das Schulamt, bei Schulen, deren Träger eine Gemeinde ist, durch die Gemeinde geregelt.
- 2) Eine Mitverwendung ist nur zulässig, wenn der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

B. Besondere Bestimmungen

1. Kindergärten

1. Abschnitt

Errichtung und Erhaltung

Art. 20

Träger

- 1) Die Kindergärten sind von den Gemeinden zu errichten und gemäss Art. 16 zu erhalten.
- 2) In jeder Gemeinde müssen so viele Kindergärten bzw. Kindergartenabteilungen geschaffen werden, dass zwei Jahrgänge aufgenommen werden können.

2. Abschnitt

Aufgabe, Aufbau und Organisation

Art. 21

Aufgabe

Dem Kindergarten kommt in Zusammenarbeit mit der Familie und Schule die Aufgabe zu, das Kind nach den Erkenntnissen der Erziehungswissenschaften und der Kinderpsychologie zu erziehen und entsprechend seinem Alter und seiner Eigenart so zu fördern, dass dieses die für den Eintritt in die Primarschule erforderliche allgemeine Reife erlangt. Die Regierung erlässt mit Verordnung Richtlinien über die Erziehungs- und Bildungsarbeit im Kindergarten sowie über die Kindergartenführung.

Art. 22

Aufbau

- 1) Der Kindergarten umfasst die zwei Jahrgangsstufen vor Beginn der Schulpflicht.
- 2) Aufgehoben.

Art. 23

Recht und Pflicht zum Kindergartenbesuch

- 1) Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig.
- 2) Die Regierung kann für das letzte Jahr vor der Schulpflicht den Besuch des Kindergartens als obligatorisch erklären.
- 3) Zum Besuch des Kindergartens sind verpflichtet:
 - a) Kinder, welche gemäss Art. 86 zurückgestellt werden;
 - b) fremdsprachige Kinder in ihrem letzten Jahr vor dem Eintritt in die Schulpflicht.

Art. 23a

Aufnahme und Ausscheiden

- 1) Die Regierung bestimmt durch Verordnung den für den Eintritt in den Kindergarten massgeblichen Stichtag. Darüber hinaus kann die Regierung durch Verordnung eine Frist festlegen, innert welcher die Eltern nach vorgängiger Orientierung durch das Schulamt frei über einen Eintritt ihres Kindes in den Kindergarten entscheiden können. Die Frist beginnt frühestens am Stichtag und dauert höchstens drei Monate.

- 2) Auf Antrag der Eltern entscheidet der Schulrat, ob ein Kind, das gemäss Abs. 1 noch nicht zum Eintritt in den Kindergarten berechtigt ist, vorzeitig in den Kindergarten aufgenommen werden kann. Der Schulrat holt die für den Aufnahmeentscheid notwendigen Gutachten ein.
- 3) Spätestens mit dem Eintritt in die Schulpflicht scheidet die Kinder aus dem Kindergarten aus, ausgenommen bei Zurückstellungen.
- 4) Kinder, die in ihrer Entwicklung gestört oder behindert sind, haben das Recht, einen heilpädagogischen Kindergarten zu besuchen.
- 5) Der Schulrat entscheidet auf Antrag der Eltern, ob ein Kind, das in seiner Entwicklung gestört oder behindert ist, einen Regelkindergarten besuchen kann. Er berücksichtigt dabei die besonderen Erziehungsbedürfnisse des Kindes und das schulische Umfeld. Vor der Entscheidung sind die Eltern, der Gemeindegemeinderat, die Kindergartenleiterin, der Arzt sowie der Schulpsychologische Dienst anzuhören. Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

Art. 24

Unterricht

- 1) Die Kinder werden in Klassen oder Gruppen gemäss Lehrplan (Art. 8) unterrichtet.
- 2) Eine Kindergartenklasse kann mit Zustimmung des Gemeindegemeinderates gemeinsam durch zwei Kindergärtnerinnen geführt werden. Der Beschäftigungsgrad einer Kindergärtnerin muss mindestens 40 % betragen.

Art. 24a

Kindergartenleitung

- 1) Die Regierung bestellt für jede Gemeinde die Kindergartenleitung. Der Gemeindegemeinderat wird zur Stellungnahme eingeladen.
- 2) Mit dem Einverständnis des jeweiligen Gemeindegemeinderates können Kindergarten- mit Primarschulleitungen zusammengelegt werden.

2. Primarschulen

1. Abschnitt

Errichtung und Erhaltung

Art. 25

Schulträger

Die Primarschulen sind von den Gemeinden zu errichten und gemäss Art. 16 zu erhalten.

2. Abschnitt

Aufgabe, Aufbau und Organisation

Art. 26

Aufgabe

Die Primarschule ist die gemeinsame Erziehungs- und Bildungsstätte aller Kinder. Sie hat die besondere Aufgabe, die Schüler und Schülerinnen mit den Elementarkenntnissen und Fertigkeiten vertraut zu machen, ihren Charakter und ihr Gemüt bilden zu helfen und ihre Denk- und Ausdruckfähigkeit auf die Sekundarschulen vorzubereiten.

Art. 27

Aufbau

- 1) Die Primarschule umfasst fünf Schulstufen.
- 2) Organisation und Aufbau werden durch Verordnung geregelt.
- 3) Die Einteilung in Klassen richtet sich nach dem Alter und der Bildungsfähigkeit der Schüler.

Art. 28

Überspringen einer Schulstufe

Besonders begabte Schüler, die aussergewöhnliche Leistungen zeigen, können mit Bewilligung des Schulrates im Einverständnis mit dem Schulpsychologen und dem Schularzt eine Schulstufe überspringen.

Art. 29

Unterricht

- 1) Die Schüler werden in Klassen oder Gruppen gemäss Lehrplan (Art. 8) unterrichtet.
- 2) In den verschiedenen Fächern und Fachbereichen wird der Unterricht überwiegend vom Klassenlehrer erteilt.
- 3) Für jede Primarschulklasse ist durch die Schulleitung festzulegen, wer die Funktion des Klassenlehrers übernimmt.
- 4) Die Funktion des Klassenlehrers kann mit Zustimmung des Gemeindeschulrates gemeinsam durch zwei Lehrer wahrgenommen werden. Der Beschäftigungsgrad eines Lehrers muss mindestens 40 % betragen.

Art. 29a

Schulleitung

- 1) Die Regierung bestellt für jeden Primarschulbezirk die Schulleitung. Der Gemeindeschulrat wird zur Stellungnahme eingeladen.
- 2) Der Schulleitung können im Einverständnis mit dem Gemeindeschulrat mehrere Schulbezirke innerhalb der Gemeinde zugeteilt werden.

(...)

5. Sekundarschulen

1. Abschnitt

Errichtung und Erhaltung

Art. 37

Schulträger

Die Sekundarschulen sind vom Staat zu errichten und gemäss Art. 16 zu erhalten.

Art. 38

Aufgehoben.

2. Abschnitt

Aufgabe, Aufbau und Organisation

Art. 39

Aufgabe

1) Die Sekundarschule hat die Aufgabe, alle Schüler nach ihren individuellen Anlagen bestmöglich zu fördern und auf die Anforderungen des Berufslebens, der beruflichen Grundbildung oder weiterführender Schulen vorzubereiten. Sie fördert die persönliche Entwicklung der Schüler und stärkt ihr selbständiges Lernen und selbstverantwortliches Handeln.

2) Die Sekundarschulen unterrichten einmal jährlich die Öffentlichkeit über die Bedingungen und den Erfolg ihrer Aufgabenerfüllung. Näheres zu dieser Berichterstattung wird durch Verordnung geregelt.

Art. 40

Aufbau

1) Die Sekundarschule umfasst vier Schulstufen.

2) Je Schulstufe werden höchstens drei sich im Anspruchsniveau voneinander unterscheidende Grundklassen gebildet.

3) Spätestens ab der zweiten Schulstufe sind die Schüler zumindest in den Fächern Mathematik, Englisch und Französisch Grundklassen übergreifend in zwei oder drei Leistungsniveaus zu unterrichten.

4) Abweichend von Abs. 1 bis 3 kann die Regierung bewilligen:

a) gemeinsamen Unterricht für Schüler verschiedener Grundklassen, Schulstufen und Leistungsniveaus;

b) die Führung einer Klasse je Stufe zum Zweck der Förderung hochbegabter Schüler; landesweit darf insgesamt nur eine Klasse je Stufe bewilligt werden.

Art. 41

Organisation

1) Jede Sekundarschule vermittelt den Schülern ein Programm im Rahmen eines eigenen Profils, welches sie nach fachlichen, methodisch-didaktischen und/oder weiteren Gesichtspunkten gestaltet.

2) Von der ersten bis zur dritten Schulstufe wird den Schülern ein Kernprogramm im Rahmen von obligatorisch zu besuchenden Fächern vermittelt. Auf der vierten Schulstufe wird dieses Programm nach Massgabe einer Standortbestimmung auf die einzelnen Schüler angepasst.

3) Der Anteil des Kernprogramms beträgt mindestens 75 % des Pflichtpensums der Schüler, für die Profilgestaltung kann darüber hinaus ein Anteil von bis zu 25 % eingesetzt werden.

4) Das Nähere wird im Lehrplan gemäss Art. 8 geregelt.

Art. 42

Unterricht

1) Die Schüler werden gemäss Lehrplan (Art. 8) unterrichtet.

2) In den einzelnen Fächern und Fachbereichen können verschiedene Lehrer eingesetzt werden.

3) Für jede Grundklasse ist durch die Schulleitung festzulegen, wer die Funktion des Klassenlehrers übernimmt.

4) Es können Förderkurse, insbesondere auch für besonders begabte Schüler, geführt werden.

Art. 43

Schulleitung

Die Regierung bestellt für jede Sekundarschule die Schulleitung.

6. Realschulen

1. Abschnitt

Errichtung und Erhaltung

Art. 44 – Art. 45

Aufgehoben.

2. Abschnitt

Aufgabe, Aufbau und Organisation

Art. 46 – Art. 52

Aufgehoben.

6a. Freiwilliges 10. Schuljahr

Art. 52a

Aufgabe, Aufbau und Organisation

- 1) Der Staat kann ein Freiwilliges 10. Schuljahr führen.
- 2) Das Freiwillige 10. Schuljahr baut auf der letzten Stufe der obligatorischen Schulzeit auf.
- 3) Es dient der Berufsvorbereitung und kann nach Bedarf in der Form verschiedener Typen geführt werden.
- 4) Die Regierung erlässt mit Verordnung nähere Bestimmungen über den Übertritt, die Organisation und die Leitung.
- 5) Der Unterricht am Freiwilligen 10. Schuljahr ist von Klassen- und Fachlehrern zu erteilen.

6b. Berufsmittelschule

1. Abschnitt

Errichtung und Erhaltung

Art. 52b

Schulträger

Die Berufsmittelschule ist vom Staat zu errichten und gemäss Art. 16 zu erhalten.

2. Abschnitt

Aufgabe, Aufbau und Organisation

Art. 52c

Aufgabe

- 1) Die Berufsmittelschule hat die Aufgabe, Absolventen einer beruflichen Ausbildung eine erweiterte Allgemeinbildung zu vermitteln und diese auf ein Hochschulstudium vorzubereiten.
- 2) In der Berufsmittelschule werden sprachliche, mathematische, wirtschaftliche, historisch-gesellschaftliche und technisch-naturwissenschaftliche Kenntnisse vermittelt.
- 3) Aufgehoben.

Art. 52d

Aufbau

- 1) Die Berufsmittelschule umfasst mindestens vier Semester und führt zur Berufsmatura. Nach Bedarf können verschiedene Schwerpunkte geführt werden.
- 2) Die Lehrveranstaltungen der Berufsmittelschule werden als Module angeboten.
- 3) Die Organisation wird mit Verordnung geregelt.

Art. 52e

Aufnahmevoraussetzungen

- 1) Die Aufnahme in die Berufsmittelschule setzt den erfolgreichen Abschluss einer beruflichen Ausbildung voraus.
- 2) In Ausnahmefällen ist die Aufnahme in die Berufsmittelschule auch vor Abschluss einer beruflichen Ausbildung möglich. Die Entscheidung trifft der Schulrat aufgrund einer Stellungnahme der Schulleitung.

Art. 52f

Berufsmatura, Berufsmaturakommission

- 1) Die Berufsmaturität wird verliehen, wenn die Leistungsanforderungen in den Maturitätsfächern, in den Facharbeiten und in den Maturitätsprüfungen erfüllt sind und der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung vorliegt. Über die erlangte Berufsmaturität wird ein Berufsmaturitätszeugnis ausgestellt.
- 2) Die Regierung bestellt für die Durchführung der Berufsmaturaprüfungen eine Kommission (Berufsmaturakommission), deren Amtsdauer vier Jahre beträgt. Diese besteht aus je einer Vertretung des Schulamtes, des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung, der Hochschule Liechtenstein, der Schulleitung und einem weiteren Mitglied. Vorsitz und Vizevorsitz werden von der Regierung bestimmt.

- 3) Die Berufsmaturakommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz.
- 4) Die Berufsmaturakommission hat die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Berufsmaturaprüfungen zur Aufgabe. Sie hat insbesondere die folgenden Kompetenzen:
 - a) Entscheid über die Zulassung zu den Berufsmaturitätsprüfungen;
 - b) Entscheid über die Verleihung des Berufsmaturitätszeugnisses.
- 5) Über erfolgreich abgeschlossene Module stellt die Schulleitung ein Zertifikat aus.
- 6) Das Nähere wird mit Verordnung geregelt.

Art. 52g

Unterricht

- 1) Die Berufsmittelschüler werden in Klassen gemäss Lehrplan (Art. 8) unterrichtet.
- 2) In den einzelnen Fächern und Fachbereichen werden Lehrer eingesetzt, die eine entsprechende fachliche Ausbildung besitzen.
- 3) Für jede Klasse ist durch die Schulleitung festzulegen, welcher Lehrer die Funktion des Klassenlehrers übernimmt.

Art. 52h

Schulleitung

Die Regierung bestellt die Schulleitung.

7. Gymnasium

1. Abschnitt

Errichtung und Erhaltung

Art. 53

Schulträger

- 1) Das Gymnasium ist vom Staat zu errichten und gemäss Art. 16 zu erhalten.
- 2) Aufgehoben

2. Abschnitt

Aufgabe, Aufbau und Organisation

Art. 54

Aufgabe

Das Gymnasium hat die Aufgabe, die Schüler in wissenschaftlichem Geiste zur Selbständigkeit des Denkens und Urteilens zu erziehen, in die Methoden geistiger Arbeit einzuführen und auf das Hochschulstudium vorzubereiten.

Art. 55

Aufbau und Dauer

Das Gymnasium baut auf der dritten Schulstufe der Sekundarschule auf. Es umfasst vier Schuljahre und verleiht nach erfolgreichem Abschluss die Maturität.

Art. 56

Organisation

- 1) Am Gymnasium wird den Schülern im Rahmen von obligatorisch zu besuchenden Fächern eine breite Allgemeinbildung vermittelt.
- 2) Im Gymnasium müssen die Schüler zwischen verschiedenen Schwerpunkten und Fächern wählen. Diese dienen der Vertiefung und Erweiterung der Allgemeinbildung. Der Anteil dieser Fächer und Schwerpunkte beträgt insgesamt mindestens 18 % und höchstens 30 % des Pflichtpensums der Schüler.
- 3) Das Nähere wird im Lehrplan gemäss Art. 8 geregelt.

Art. 57

Aufnahmevoraussetzungen

Die Aufnahme in das Gymnasium setzt den erfolgreichen Abschluss der dritten Schulstufe der Sekundarschule und die Erfüllung der Erfordernisse gemäss Art. 9 dieses Gesetzes voraus.

Art. 58

Maturität, Maturakommission

- 1) Die Gymnasialausbildung schliesst mit den Maturaprüfungen ab. Über die erlangte Maturität wird ein Maturitätszeugnis ausgestellt.
- 2) Die Regierung bestellt für die Durchführung der Maturaprüfungen eine Kommission (Maturakommission), deren Amtsdauer vier Jahre beträgt. Mitglieder von Amts wegen sind der Vorstand des Schulamtes und der Rektor des Gymnasiums. Die Kommission besteht aus insgesamt sieben Mitgliedern. Vorsitz und Vizevorsitz werden von der Regierung bestimmt.
- 3) Die Maturakommission ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitz oder der Vizevorsitz und vier weitere Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitz.
- 4) Die Maturakommission hat die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Maturaprüfungen zur Aufgabe. Sie hat insbesondere die folgenden Kompetenzen:
 - a) Entscheid über die Zulassung zu den Maturitätsprüfungen;

b) Entscheid über die Verleihung des Maturitätszeugnisses.

5) Das Nähere wird mit Verordnung geregelt.

Art. 58a

Unterricht

1) Die Schüler werden in Klassen gemäss Lehrplan (Art. 8) unterrichtet.

2) In den einzelnen Fächern und Fachbereichen werden Lehrer eingesetzt, die eine entsprechende fachliche Ausbildung besitzen.

3) Für jede Klasse ist durch die Schulleitung festzulegen, welcher Lehrer die Funktion des Klassenlehrers übernimmt.

Art. 59

Schulleitung

Die Regierung bestellt die Schulleitung.

(...)

3. Hauptstück

Schulpflicht

1. Abschnitt

Personenkreis, Beginn und Dauer

Art. 74

Personenkreis

Für alle Kinder, die ihren Wohnsitz in Liechtenstein haben, besteht Schulpflicht.

Art. 75

Stichtag

1) Das Schuljahr beginnt im Spätsommer.

2) Die Regierung bestimmt durch Verordnung den Beginn des Schuljahres und den Stichtag für den Beginn der Schulpflicht.

3) Die Regierung kann durch Verordnung eine Frist von höchstens sechs Monaten festlegen, innert welcher die Eltern frei über den Eintritt ihres Kindes in die Schulpflicht entscheiden können. Der Stichtag für den Beginn der Schulpflicht muss in deren Mitte fallen.

4) Auf Antrag der Eltern entscheidet der Schulrat, ob ein schulfähiges Kind, das zum Schulbesuch weder verpflichtet noch berechtigt ist, vorzeitig in die Schule aufgenommen werden kann. Der Schulrat holt die für den Aufnahmeentscheid notwendigen Gutachten ein.

Art. 76

Dauer

- 1) Die Schulpflicht dauert neun Schuljahre.
- 2) Auf Antrag der Eltern oder der Schulleitung kann der Schulrat das Kind vom Besuch des neunten Schuljahres befreien. Der Schulrat holt die für den Entscheid notwendigen Gutachten ein.

Art. 77

Freiwillige Schuljahre

Schüler, die ihre Schulpflicht im neunten Schuljahr durch den Besuch der Sekundarschule erfüllt haben, ohne dadurch das Lehrziel erreicht zu haben, sind berechtigt, die Schule in den der Beendigung ihrer Schulpflicht unmittelbar folgenden zwei Schuljahren weiter zu besuchen.

2. Abschnitt

Erfüllung der Schulpflicht

(...)

Art. 83

Schulbesuch und Fernbleiben vom Unterricht

- 1) Die in eine in Art. 3 genannte Schule aufgenommenen Schüler haben den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmässig und pünktlich zu besuchen, auch am Unterricht in den Freifächern, für die sie zu Beginn des Schuljahres angemeldet wurden, regelmässig teilzunehmen und sich an den vorgeschriebenen sonstigen Schulveranstaltungen zu beteiligen.
- 2) Das Fernbleiben von der Schule ist während der Schulzeit nur im Falle gerechtfertigter Verhinderung des Schülers zulässig.
- 3) Als gerechtfertigte Gründe für ein Fernbleiben des Schülers gelten insbesondere:
 - a) Erkrankung des Schülers;
 - b) mit Ansteckungsgefahr verbundene Erkrankungen von Hausangehörigen des Schülers;
 - c) Todesfall von Eltern und Geschwistern oder anderer naher Verwandter.
- 4) Die Beschäftigung von Schülern mit häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Arbeiten ist nicht als Rechtfertigungsgrund für ein Fernbleiben anzusehen.
- 5) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes haben den Klassenlehrer oder den Schulleiter von jeder Verhinderung des Schülers ohne Aufschub zu benachrichtigen. Bei Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit des Schülers kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden.¹⁰²

6) Im übrigen kann die Erlaubnis zum Fernbleiben aus begründetem Anlass bis zu drei Tagen der Klassenlehrer erteilen. Für ein längeres Fernbleiben ist die Erlaubnis der Schulleitung einzuholen.

(...)

4. Hauptstück

Personal an öffentlichen Schulen

1. Abschnitt

Lehrpersonal

Art. 90

Dienstverhältnis, Besoldung und Versicherung

Das Dienstverhältnis, die Besoldung und die Versicherung der Lehrer werden in besonderen Gesetzen geregelt.

2. Abschnitt

Führungspersonal

Schulleiter

Art. 91

a) Aufgaben

1) Schulleiter sind für die administrative, personelle und finanzielle Führung und, zusammen mit der Lehrerkonferenz, für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich.

2) Schulleiter haben insbesondere folgende Aufgaben:

a) Führung des ihnen zugeordneten Personals (Lehrer, weiteres Personal);

b) Organisation des Schulhausbetriebs;

c) Leitung von Schulentwicklungsprozessen;

d) Leitung der Lehrerkonferenz;

e) Öffentlichkeitsarbeit; und

f) Rechenschaft gegenüber der Regierung und Berichterstattung gegenüber der Öffentlichkeit.

3) Vorbehalten bleiben Art. 30 und Art. 31 des Lehrerdienstgesetzes.

4) Das Nähere wird mit Verordnung geregelt.

Art. 92

b) Dienstverhältnis

- 1) Schulleiter werden mit Dienstvertrag angestellt.
- 2) Das Dienstverhältnis wird nach den Bestimmungen des Staatspersonalgesetzes geregelt.
- 3) Die Besoldung und die Versicherung werden in besonderen Gesetzen geregelt.

Art. 93

Weiteres Führungspersonal

- 1) Erforderlichenfalls kann die Regierung dem Schulleiter Stellen für weiteres Führungspersonal zuweisen. Bei Kindergärten und Primarschulen holt die Regierung die Stellungnahme des Gemeindegemeinderates ein.
- 2) Das Dienstverhältnis wird nach den Bestimmungen des Staatspersonalgesetzes geregelt.
- 3) Die Besoldung und die Versicherung werden in besonderen Gesetzen geregelt.

3. Abschnitt

Weiteres Personal

Art. 94

Vom Staat getragene Schulen

- 1) Erforderlichenfalls kann die Regierung dem Schulleiter einer vom Staat getragenen öffentlichen Schule weitere Stellen zuweisen, insbesondere zur Erfüllung der folgenden Aufgabenbereiche:
 - a) Betreuung der Tagesheimschule;
 - b) Betreuung des Schülerheims;
 - c) Betreuung von Bibliotheken, Laboratorien und Sammlungen;
 - d) Schulverwaltung und –sekretariat;
- 2) Das Dienstverhältnis wird nach den Bestimmungen des Staatspersonalgesetzes geregelt.
- 3) Die Besoldung und die Versicherung werden in besonderen Gesetzen geregelt.

Art. 95

Von den Gemeinden getragene Schulen

- 1) Die Zuweisung weiterer Stellen an eine von der Gemeinde getragene öffentliche Schule ist, vorbehaltlich Abs. 2, Sache der Gemeinde.
- 2) Die Anstellung von Personal für die Durchführung von pädagogisch-therapeutischen Massnahmen erfolgt nach dem Lehrerdienstgesetz.

Art. 96

Personal für die Hauswartung

1) Das für die Wartung der staatlichen Schulgebäude und -anlagen nach Art. 16 erforderliche Personal ist dem Hochbauamt zugeordnet.

2) Die Wartung der gemeindeeigenen Schulgebäude und -anlagen ist Sache der Gemeinden.

(...)

5. Hauptstück

Organisation der Schulverwaltung, Behörden und beratende Organe

1. Abschnitt

Behörden und beratende Organe

Art. 101

Organe

Die Organe der Schulverwaltung sind:

- a) Regierung;
- b) Schulamt;
- c) Unterrichtskommissionen;
- d) Schulrat;
- e) Gemeindeschulrat.

Art. 102

Regierung

1) Die Regierung übt die Aufsicht über das gesamte Bildungswesen aus. Sie überwacht insbesondere die Gleichmässigkeit der Gesetzesanwendung durch die ihr untergeordneten Organe, beaufsichtigt die Geschäftsführung des Schulamtes und des Schulrates und fördert die Bildungsplanung.

2) Die Regierung erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

3) Die Regierung ist für alle Geschäfte zuständig, die das Gesetz nicht ausdrücklich anderen Organen zuweist. Sie ist berechtigt, einzelne dieser Geschäfte durch Verordnung an ihr unterstellte Organe zu übertragen.

Art. 103 bis 105

Aufgehoben

Art. 106

Schulamt

- 1) Die Regierung ist ermächtigt, im Sinne von Art. 78 Abs. 2 der Verfassung mit Verordnung ein Schulamt zu schaffen.
- 2) Zu den Aufgaben des Schulamtes gehört der Vollzug des Schulgesetzes, soweit nicht bestimmte Aufgaben anderen Behörden übertragen sind, sowie insbesondere:
 - a) Planung und Steuerung des öffentlichen Schulsystems unter Berücksichtigung möglichst hoher Eigenständigkeit der einzelnen Schule;
 - b) Vorbereitung von Geschäften, für welche die Regierung zuständig ist;
 - c) Bildungscontrolling sowie Förderung der Qualitätsentwicklung der einzelnen Schule und des Schulsystems als Ganzes;
 - d) Vorbereitung und Ausführung von Geschäften des Schulrates;
 - e) Beratung und Mitwirkung bei Schulhausbauten;
 - f) Führung des Schulpsychologischen Dienstes;
 - g) Betreuung des Lehrmittelwesens und der Schulinformatik;
 - h) Leitung und Betreuung von schulnahen Einrichtungen.
- 3) Das Schulamt ist ermächtigt, folgende Geschäfte selbständig zu erledigen:
 - a) allgemeine Regelung der Aufnahme von Schülern mit ausländischem Wohnsitz in öffentliche Schulen nach Art. 6 Abs. 3;
 - b) Zuweisung eines Schülers zu einer bestimmten öffentlichen Schule aus disziplinarischen oder familiären Gründen nach Art. 6 Abs. 4;
 - c) allgemeine Regelung zur Benützung von Schulgebäuden und Schulanlagen, deren Träger der Staat ist, für schulfremde Zwecke nach Art. 19 Abs. 1;
 - d) Bestimmung der Lehrmittel nach Art. 10 Abs. 1 nach Rücksprache mit den Schulen;
 - e) aufgehoben;
 - f) aufgehoben;
 - g) Ahndung von Übertretungen nach Art. 88 Abs. 2;
 - h) aufgehoben;
 - i) aufgehoben;
 - k) aufgehoben.

Art. 106a Unterrichtskommissionen

- 1) Die Regierung bestellt auf eine Amtsdauer von 4 Jahren je eine Unterrichtskommission für das Gymnasium und für die Berufsmittelschule, die beide von einem Vertreter des Schulamtes geleitet werden.

2) Den Unterrichtskommissionen obliegt die Inspektion des Gymnasiums bzw. der Berufsmittelschule. Das Nähere regelt die Regierung mit Reglement.

Schulrat

Art. 107

a) Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

1) Der Schulrat setzt sich aus dem Leiter des Schulamtes als Vorsitzendem und vier Mitgliedern zusammen. Zwei weitere Mitglieder werden als Ersatz bestellt.

2) Der Schulrat wird von der Regierung auf eine Dauer von vier Jahren gewählt.

Art. 108

b) Zuständigkeit

1) Der Schulrat ist ermächtigt, folgende Geschäfte selbständig zu erledigen:

a) Entscheidung in Streitfällen über Aufnahme und Ausscheiden von Kindern aus Schulen und über die Wiederholung einer Schulstufe;

b) Entscheid über den Ausschluss aus der Schule und Anordnung erforderlicher Massnahmen zur Schulung ausgeschlossener, schulpflichtiger Kinder (Art. 89);

c) Beilegung von Streitigkeiten über Aufnahme und Ausscheiden von Kindern aus den Kindergärten;

d) Aufgehoben

e) Überspringen einer Schulstufe;

f) Entscheidung in Streitfällen über die Zuweisung von Schülern in Grundklassen und Leistungsniveaus innerhalb der Sekundarschule;

g) Prüfung oder Genehmigung von Privatlehrern und von Lehrern an Privatschulen;

h) Einweisung eines Kindes in die Sonderschule und Wiedereingliederung in die Regelschule;

i) Bewilligung zum Besuch einer anerkannten ausländischen Schule oder zur Teilnahme an Privatunterricht;

k) Bewilligung zum vorzeitigen Eintritt in den Kindergarten (Art. 23a Abs. 2), zum vorzeitigen Eintritt in die Schule (Art. 75 Abs. 4) sowie zur Zurückstellung (Art. 86 Abs. 1);

l) aufgehoben;

m) aufgehoben;

n) Entscheid über den Besuch des Regelkindergartens bzw. der Regelklasse durch ein Kind, das in seiner Entwicklung gestört oder behindert ist (Art. 23a Abs. 5 und Art. 82 Abs. 2);

o) Entscheid über die Aufnahme in die Berufsmittelschule vor Abschluss der Lehre aufgrund einer Stellungnahme des Schulleiters (Art. 52e Abs. 2);

p) Entscheidung bei Streitigkeiten über die Durchführung von pädagogisch-therapeutischen Massnahmen;

q) Entscheid über den Umfang des Ersatzes für Fahrtkosten gemäss Art. 124 Abs. 4.

2) aufgehoben;

Art. 109

c) Beschlussfassung

1) Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn vier Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

2) Erforderlichenfalls holt der Schulrat den Rat von Fachleuten (z.B. Arzt, Schulpsychologe, Lehrer, Vertreter der Liechtensteinischen Invalidenversicherung) ein.

Gemeindeschulrat

Art. 110

a) Zusammensetzung und Amtsdauer

1) Der Gemeindeschulrat setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen. Zusätzlich haben je ein Mitglied der Schul- und Kindergartenleitung beratende Stimme.

2) Die Wahl des Gemeindeschulrates und des Gemeindeschulratsvorsitzenden erfolgt durch den Gemeinderat. Ein Mitglied des Gemeindeschulrates muss auch Mitglied des Gemeinderates sein.

3) Die Amtsdauer des Gemeindeschulrates fällt mit jener des Gemeinderates zusammen.

Art. 111

b) Zuständigkeit

1) Dem Gemeindeschulrat obliegen folgende Aufgaben:

a) Genehmigung eines Job-sharings im Kindergarten und in der Primarschule;

b) Festlegung der Gemeindeschulbezirke;

c) Aufnahme von Schülern nach Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3.

2) Dem Gemeindeschulrat kommen zudem folgende Mitwirkungsrechte zu:

a) Recht zur Stellungnahme bei der Bestellung der Kindergarten- und der Primarschulleitung;

b) Mitsprache bei der Zusammenlegung von Schulleitungen;

c) Recht zur Stellungnahme bei Integrationsfällen im Kindergarten und in der Primarschule;

d) Recht zur Stellungnahme bei der Mitverwendung von gemeindeeigenen Schulgebäuden und -anlagen für schulfremde Zwecke.

3) Vorbehalten bleiben die weiteren Aufgaben und Mitwirkungsrechte nach den besonderen Gesetzen, insbesondere dem Lehrerdienstgesetz und der Gemeindegesetzgebung.

Art. 112

c) Sitzungen und Beschlussfassung

1) Der Gemeindeschulrat versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden oder auf Verlangen von wenigstens der Hälfte der Mitglieder. Über die gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

2) Der Gemeindeschulrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(...)

8. Hauptstück

Finanzierung

1. Abschnitt

Subventionierung von Schulträgern

Art. 128

Gemeinden

Den Gemeinden als Schulträger sind Subventionen zum Sachaufwand zu gewähren.

Art. 129

Privatschulen

1) Trägern von nach Art. 62 bewilligten Privatschulen kann auf Gesuch hin eine Subvention gewährt werden, wenn:

a) die Schule mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattet ist und nicht mit einem staatlichen Bildungsangebot in Konkurrenz steht; oder

b) die Schule allgemein zugänglich ist, eine bestimmte, allgemein anerkannte pädagogische oder fachliche Ausrichtung aufweist und damit einem Bildungsbedürfnis der Bevölkerung entspricht.

2) Wer Subventionen erhält, ist verpflichtet, seine Bücher offen zu legen und bei einer gemäss Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften, LGBl. 1993 Nr. 44, zugelassenen Revisionsstelle überprüfen zu lassen.

Art. 130

Art und Höhe der Subventionierung

1) Die Subventionen gemäss Art. 128 und 129 Abs. 1 Bst. a bestehen aus:

a) finanziellen Beiträgen an die Baukosten;

b) finanziellen Beiträgen an den Schulbetrieb und an die Besoldung der Lehrer.

2) Die Subventionen gemäss Art. 129 Abs. 1 Bst. b bestehen aus finanziellen Beiträgen je Schuljahr und Schüler, wobei für Schüler mit inländischem Wohnsitz 100 % des Beitrages ausgerichtet werden. Für Schüler mit ausländischem Wohnsitz können maximal 35 % dieses Beitrages ausgerichtet werden. Die Regierung legt für jede bezugsberechtigte Schule den jeweiligen Prozentsatz mit Verordnung fest.

3) Die Subventionen nach Abs. 2 können frühestens zwei Jahre nach der von der Regierung erteilten Bewilligung zur Führung einer Privatschule ab Beginn des auf diese Frist folgenden Schuljahres ausgerichtet werden.

4) Der Beitrag nach Abs. 2 darf bei den Kindergärten und Primarschulen 50 % und bei den anderen Regelschulen 25 % der Personalkosten, die dem Staat bei den öffentlichen Schulen pro Schüler und Schuljahr tatsächlich anfallen, nicht übersteigen.

Art. 131

Verweis

Die Subventionierung von Schulträgern richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Subventionsgesetzes.

2. Abschnitt

Gemeindeanteile

Art. 131a

Sonderschulung und pädagogisch-therapeutische Massnahmen; Gemeindeanteil

1) An die Kosten der Sonderschulung (Art. 23a Abs. 5, Art. 35, Art. 82 Abs. 2) und der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen (Art. 15b) bei Kindern, die am 31. Dezember des Rechnungsjahres das 12. Altersjahr noch nicht erreicht haben, leisten die Gemeinden einen Beitrag von 50 % der Kosten, welche dem Staat nach Abzug der durch die Invalidenversicherung zu leistenden Beiträge verbleiben.

2) Die Kostenverteilung erfolgt geschlüsselt nach Massgabe der Einwohnerzahlen.

Art. 131b

Öffentliche Kindergärten und Primarschulen; Gemeindeanteil an den Besoldungsaufwendungen

An die Besoldungsaufwendungen für Schulpersonal nach Art. 90 bis Art. 92 und für Personal zur Betreuung der Schulinformatik und Fremdsprachenassistentinnen und -assistenten leisten die Gemeinden einen Beitrag von 50 %.

(...)

Übergangsbestimmungen

Art. 1

Einführung der Sekundarschulen

1) Die erste Stufe der Sekundarschule wird im Schuljahr 2009/10 eingeführt. In den darauf folgenden drei Schuljahren wird jeweils die nächst höhere Schulstufe bis zum Vollausbau der Sekundarschule eingeführt.

2) Ende Schuljahr 2008/09 wird die erste Stufe der Ober- und der Realschule sowie der Unterstufe des Gymnasiums aufgehoben, in den folgenden Schuljahren jeweils die nächst höheren Stufen dieser Schulen.

3) Ist eine Schulstufe der Oberschule, der Realschule oder des Gymnasiums aufgehoben, hat die Schulleitung der Sekundarschule Schüler, die eine Schulstufe der Oberschule, der Realschule oder des Gymnasiums wiederholen müssten, der passenden Grundklasse und den passenden Leistungsniveaus zuzuweisen.

Begründung:

Der Übergang vom bisherigen zum neuen Schulmodell soll gestaffelt nach Schulstufen erfolgen.

Art. 2

Anstellung von Schulleitern

Während einer Übergangszeit von höchstens 5 Jahren ab Inkrafttreten können Schulleiter (Art. 91 und Art. 92) und weiteres Führungspersonal (Art. 93) nach bisherigem Lehrerdienstrecht angestellt werden.

Begründung:

Diese Übergangszeit ermöglicht ein sorgfältiges Vorgehen bei der Bestellung von Schulleitungen. Innerhalb dieser Frist kann weiterhin das bisherige System mit entlasteten Lehrpersonen angewendet werden.

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.